

Allgemeine Einkaufsbedingungen der STEIN SOHN GMBH

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

1.2. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Bedingungen der Verkäufer und Werkunternehmer, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn STEIN SOHN GMBH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Sollten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen inhaltlich nicht mit den Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner übereinstimmen, sind diese für uns dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von uns schriftlich anerkannt werden.

1.4. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder vom STEIN SOHN GMBH Einkauf schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Vereinbarungen mit anderen Abteilungen, bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die zentralen Einkaufsstellen.

1.5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von STEIN SOHN GMBH nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

§ 2. Vertragsschluss

2.1. Der Auftragnehmer hat Bestellungen, sofern dies STEIN SOHN GMBH ausdrücklich nicht anders wünscht, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.

2.2. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und Besteller-Namen anzugeben.

2.3. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nimmt STEIN SOHN GMBH diese nur zu den Bedingungen des von STEIN SOHN GMBH erteilten Auftrags an.

2.4. Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von STEIN SOHN GMBH schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 3. Preis

3.1. Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Festpreise und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.

3.3. Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, ist vor der Ausführung des Auftrags eine Bestätigung des Preises durch STEIN SOHN GMBH erforderlich.

§ 5. Lieferung

5.1. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart erfolgen alle Lieferungen frachtfrei und verpackungsfrei an die von STEIN SOHN GMBH genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

5.2. Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154 ff.) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

5.3. Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn dies von STEIN SOHN GMBH bestätigt worden ist.

5.4. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigter Form kostenlos mitzuliefern.

5.5. Unsere Warenannahme ist Mo - Do 8.00 - 12.30 & 13.00 - 15.00 Uhr und Fr 8.00 - 12.30 & 13.00 - 14.00 Uhr geöffnet.

§ 6. Lieferzeit

6.1. Die vorgeschriebenen Liefertermine gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des Auftragnehmers als vereinbart; in dem Fall sind Liefertermine und -fristen verbindlich und beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei der von STEIN SOHN GMBH genannten Empfangs-/Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

6.2. Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung STEIN SOHN GMBH schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Dispositionsänderungen bezüglich des Auftrags werden von STEIN SOHN GMBH unverzüglich bekanntgegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen.

6.3. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

§ 7. Lieferschein

7.1. Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

7.2. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit einem eindeutigen Hinweis.

§ 8. Schuldrecht, Gewährleistung und Mängelrüge

8.1. Der Auftragnehmer garantiert bzw. sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen insbesondere zum Kinderarbeitsverbot und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

8.2. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

8.3. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, beginnend mit dem Tag der Abnahme der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistung durch STEIN SOHN GMBH oder durch den von STEIN SOHN GMBH benannten Dritten an der von STEIN SOHN GMBH vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

8.5. Mängel der Lieferung/Leistung wird STEIN SOHN GMBH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung bei STEIN SOHN GMBH oder dem Empfänger. Sogenannte verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, wird STEIN SOHN GMBH spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung anzeigen.

8.6. Der Auftragnehmer ist bei rechtzeitig gerügten Mängeln oder bei Fehlen von zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften nach Aufforderung durch STEIN SOHN GMBH verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sofern die Nachbesserung misslingt, verbleiben STEIN SOHN GMBH die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

8.7. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, ist STEIN SOHN GMBH auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wählt STEIN SOHN GMBH diesen Weg, wird er dies dem Auftragnehmer anzeigen. STEIN SOHN GMBH entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

8.8. Wird STEIN SOHN GMBH wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist STEIN SOHN GMBH berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mitverursacht worden ist. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und STEIN SOHN GMBH diese im Falle von Produkthaftungsschäden nachzuweisen.

§ 9. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

9.1. Von STEIN SOHN GMBH angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbeschränkungen im Sinne der EU-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

9.2. Der Auftragnehmer wird STEIN SOHN GMBH informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

§ 10. Zahlung

10.1. Für jeden Auftrag getrennt ist eine zweifache Rechnung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, am Versandtag einzusenden.

10.2. Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen oder zu einem späteren, vom Auftragnehmer gewährten Zahlungsziel netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

10.3. Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern und bei Nichtbeachtung der Anforderung an die elektronische Lesbarkeit, werden von der STEIN SOHN GMBH unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der korrekten Rechnung.

§ 11. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen STEIN SOHN GMBH abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

§ 12. Aufrechnung

STEIN SOHN GMBH ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit STEIN SOHN GMBH konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

§ 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1. Sofern sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist im Geschäftsverkehr mit Istkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die von STEIN SOHN GMBH angegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

13.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von STEIN SOHN GMBH, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14. Datenschutz Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz).

§ 21. Konfliktmaterial Der Lieferant ist verpflichtet, uns den direkten (Rohmaterial) oder indirekten Einsatz (z.B. Werkzeuge, Hilfsstoffe) von Konfliktmaterial zu melden. Als Konfliktmaterialien sind derzeit definiert:

Gold; Zinn (tin);Tantal (tantalum);

Wolfram (tungsten)

sowie Abkömmlinge von Kasseritit, Dianit /Tantalit und Wolframit, welche aus folgenden Staaten stammen:
Demokratische Republik Kongo Nachbar-/Umgebungsländer: Angola, Burundi, Kongo, Zentralafrikanische Republik, Republik Tansania, Ruanda, Sudan, Uganda, Sambia.

Solange eine derartige Meldung/Offenlegung nicht erfolgt ist, gehen wir davon, dass die genannten Stoffe nicht in den vom Lieferanten bezogenen Produkten enthalten sind.

§ 22 REACH Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet, einhält insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß

Anlage 1 bis 9 der REACH Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung)

der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org) RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.

Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden.

einsehbar. Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an uns gelieferten Produkten enthalten sein, so ist uns dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.